

# Zuständigkeiten Ortsgemeinde Waldmohr und Verbandsgemeinde Oberes Glantal (VGOG)

Eine vereinfachte und nicht vollständige Darstellung

## Merkmale einer Ortsgemeinde

Für die Ortsgemeinden gilt der Grundsatz der Allzuständigkeit, insbesondere das Recht, sich aller örtlichen Angelegenheiten anzunehmen, die nicht ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind.

Sie verfügt – neben dem Ortsgemeinderat (Stadtrat) – über einen ehrenamtlichen Bürgermeister (Orts- bzw. Stadtbürgermeister), haben jedoch kein hauptamtliches Verwaltungspersonal; ihre Verwaltungsgeschäfte werden in ihrem Namen und ihrem Auftrag von der Verbandsgemeindeverwaltung geführt.

	Ortsgemeinde	VGOG	
Warmfreibad		X	
Kleinhallenbad		X	
Rasenplatz Rothenfeldstadion		X	
Kunstrasenplatz Rothenfeldstadion	X		
Rothenfeldhalle	X		
Kulturhalle	X		
Kulturprogramm	X		
Grundschule		X	
IGS		X	
Feuerwehr		X	
Bürgerhaus	X		
Rathaus	X	X	
Straßen in der Gemeinde*	X	X	*Die Straßen stehen in der Baulast von Gemeinde, Bund, Land und Kreis
2 Gemeinde-Kindergärten	X		
Wasserversorgung		X	
Abwasserbeseitigung		X	
Erstellen Flächennutzungsplan	X	X	
Verwaltung der Abgaben		X	
Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung (Bächen)		X	
Führen der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden		X	
Standesamt		X	
Gemeindewald	X		
Gewerberecht		X	
Gaststättenrecht		X	
Wirtschaft- und Tourismusförderung		X	
Pflege und Sauberkeit der Anlagen	X		
Bauhof / Kommunalservice	X		
Winterdienst Gemeindestraßen	X		
Öffentliche Spielplätze	X		
Spielplätze Warmfreibad und Grundschule		X	
Spielplätze Gemeinde-KITA's	X		
Ordnungsamt		X	
Friedhöfe	X	X	

Stand: 12.11.2020

## Merkmale einer Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde selbst ist keine Gemeinde, sondern ein Gemeindeverband, im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und des Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung.